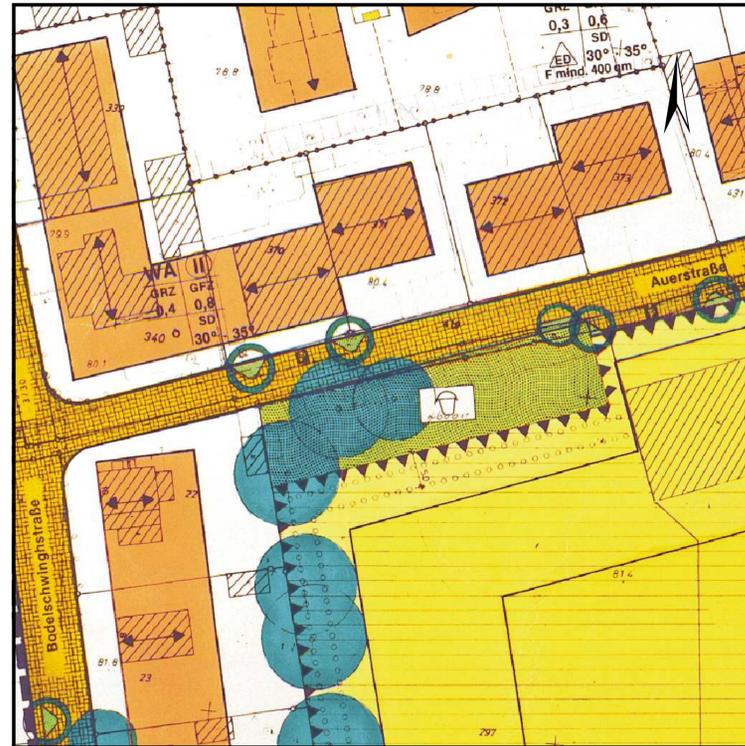
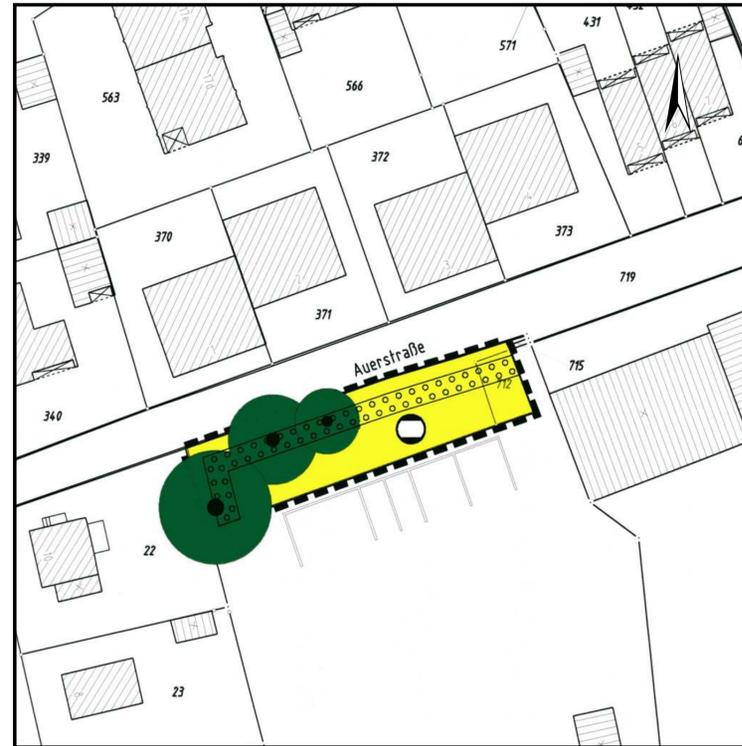




AUSSCHNITT AUS DEM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN



2. ÄNDERUNG



SONSTIGE PLANZEICHEN

--- = Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

--- = Flurgrenze

--- = vorhandene Flurstücksgrenze

▨ = vorhandene Gebäude

○ = vorhandene Bäume

▤ = Böschung

C. HINWEIS

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie - Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Europaplatz 1, 44623 Herne unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

2. Bei Bodeneingriffen können Böden mit stark umweltgefährdenden Stoffen zu Tage treten. Sollte der Verdacht auf eine Bodenkontamination - u. a. zu erkennen am Geruch oder Verfärbung der natürlichen Bodenbeschaffenheit - bestehen, ist unverzüglich das Umweltamt des Kreises Soest in Kenntnis zu setzen.

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB



= Gas

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB



= Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Als Eingrünung zur Wohnbebauung hin, sind innerhalb der umgrenzten Fläche standortgerechte heimische Sträucher, Gehölze oder Bäume anzupflanzen. Die Höhe der Bepflanzung muß im Endzustand mind. 2,50 m betragen.



= Zu erhaltende Bäume gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB. Im Wurzelbereich der Bäume (Kronenbereich) sind Bodenauftragungen, Bodenabtragungen und Materialablagerungen unzulässig. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz in Planbereich zu leisten.

PLANUNTERLAGE	
Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.	
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.	
Lippstadt, den 29.10.2008	Fachdienst Vermessung
	gez. Kißler (Kißler) Fachdienstleiter

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG	
Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	
Lippstadt, den 29.10.2008	Der Bürgermeister Im Auftrag
	gez. Horstmann Fachbereichsleiter

BÜRGERBETEILIGUNG	
Gemäß § 13 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB hat dieser Plan mit Begründung in der Zeit vom 09.06.2008 bis 10.07.2008 öffentlich ausgelegen.	
Lippstadt, den 29.10.2008	Der Bürgermeister Im Auftrag
	gez. Horstmann Fachbereichsleiter

INKRAFTTRETEN	
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes habe ich gemäß § 10 BauGB am 01.11.2008 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.	
Lippstadt, den 03.11.2008	Der Bürgermeister
	gez. Sommer

STÄDTEBAULICHE PLANUNG	
Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.	
Fachbereich Planen und Umwelt	Fachdienst Planung
gez. Horstmann Fachbereichsleiter	gez. Wollesen (Wollesen) Fachdienstleiter

ÄNDERUNGSBESCHLUSS	
Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß §13 BauGB in der Sitzung vom 09.02.2006 die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.	
Lippstadt, den 29.10.2008	Der Bürgermeister Im Auftrag
	gez. Horstmann Fachbereichsleiter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT GEMÄSS	
§ 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 27.10.2008 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	
Lippstadt, den 29.10.2008	Der Bürgermeister
gez. Sommer	gez. Rubart Schriftführer

